Stadt Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 01.10.2026

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Felix Böttcher GmbH & Co. KG beantragte nach § 16 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage für die Nebeneinrichtungen der Anlage zum Vulkanisieren nach Ziffer 10.7.1.2 nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände mit der Adresse Stolberger Str. 202, 50933 Köln.

Gemäß der Anlage 1 Nr. 10.3.2 des UVPG ist für die Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 wurde in der ersten Stufe der Vorprüfung festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht somit keine UVPG-Pflicht. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-25381 eingesehen werden.

Köln, den 01.10.2026

Der Oberbürgermeister
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Christina Brammen-Petry
Stellvertr. Amtsleiterin